

HEXENZUNFT BÜHLER HEXEN E.V.

ZUNFTORDNUNG

Für die aktiven Mitglieder der Hexenzunft Bühler Hexen e.V.

§ 1

Die Zunftordnung beinhaltet die Rechte und Pflichten aller aktiven Mitglieder und ist eine Ergänzung zur Vereinssatzung.

§ 2

Alle Aktiven verpflichten sich, durch Ihren persönlichen Einsatz am Vereinsgeschehen teilzunehmen.

§ 3

Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen an Umzügen, Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen kann zum Ausschluss aus dem Verein führen, ebenso Weigerung an der Mitwirkung angeordneter Aufgaben, zunftschädigendes Verhalten sowie Verstoß gegen diese Zunftordnung oder der Vereinssatzung. Über die Anwesenheit ist vom jeweiligen Gruppenführer für jede Veranstaltung eine Liste zu führen und dem Zunftmeister oder Schriftführer zu übergeben.

Entschuldigen:

- für Umzüge: nur beim Schriftführer
- in Arbeitsgruppen und für Arbeitseinsätze: beim Gruppenführer
- bei fester Einteilung laut Fahrplan: jeder muss selbst Ersatz suchen und dem Schriftführer frühzeitig melden

§ 4

Anordnungen des Zunft- oder Hexenmeisters sind Folge zu leisten. Sie repräsentieren die Zunft und sind über alle Vereinsvorgänge zu informieren, für die stets deren Zusage bzw. Einwilligung benötigt wird.

Der 1. Beisitzer des Vorstandes übernimmt zunftintern bei Fehlen des Zunft- und Hexenmeisters deren Position. Der 1. Beisitzer wird von der Gesamtvorstandschafft aus den 3 bis 5 Beisitzern bestimmt. Die Beisitzer werden zur Unterstützung des Gesamtvorstandes als Ressortleiter eingesetzt.

§ 5

Ein Mitwirken als Aktiver setzt die Mitgliedschaft voraus. Die Aufnahme regelt die Satzung. Jedes neu aufgenommene aktive Mitglied hat eine Probezeit von 2 Jahren zu absolvieren. Bei Bewährung erfolgt die endgültige Aufnahme nach Entscheidung der Mitgliederversammlung. Die in der Probezeit befindlichen Mitglieder sind bei dieser Abstimmung ausgeschlossen.

Bei Nichtaufnahme gilt § 6, § 7 und § 11 entsprechend.

§ 6

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, ihr Häs und Maske (Maske nach Ablauf der Probezeit) auf eigene Rechnung anzuschaffen. Die Anfertigung hat nach den Anforderungen des Vorstandes bzw. den Zunftgepflogenheiten zu erfolgen.

Für Rock, Bluse und Schürze sind kleingemusterte Stoffe (Dirndlstoffe) mit gedeckten Farben zu verwenden. Nicht verwendet werden dürfen großgemusterte Stoffe und Stoffe mit Popfarben. Strohschuhe und Socken werden von der Zunft zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Das Tragen des Häs und Maske zu privaten Anlässen ist untersagt.

§ 7

Soweit Kleidung und entsprechende Utensilien (z.B. Masken, Zunftabzeichen usw.) von der Zunft gestellt werden, sind sie Zunfteigentum und entsprechend zu behandeln.

Jeder Träger haftet persönlich für die ihm übergebenen Stücke. Verluste und mutwillige Beschädigungen vereinseigener Sachwerte sind dem Vorstand umgehend zu melden und vom jeweiligen Träger zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

§ 8

Gruppenveranstaltungen, wie Treffen, Ausflüge, Feste usw., die nicht vom Vorstand genehmigt sind, sind private Veranstaltungen und dürfen nicht unter dem Zunftnahmen und Zunftkleidung durchgeführt werden. Eine Haftung in jeder Form wird ausgeschlossen.

§ 9

Jedes Mitglied über 16 Jahren ist voll beitragspflichtig zu den jeweils gültigen Sätzen. Für die Einziehung der Beiträge ist der Kassier verantwortlich. Eventuelle Kontoänderungen sind dem Kassier mitzuteilen. Entstehende Kosten für Stornogebühren sind vom jeweiligen Mitglied zu bezahlen.

§ 10

Vorschläge zu Änderungen oder Neueinführungen von Gebräuchen, Gehabe, Kleidung usw. sind mit dem Vorstand abzustimmen. Sie können nur von diesem genehmigt oder abgelehnt werden.

§ 11

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, sämtliche zunfteigene Gegenstände inkl. aller Zunftabzeichen sind in einwandfreiem Zustand ohne Aufforderung abzugeben. Widrigenfalls erfolgt Rechnungsstellung zum jeweiligen Neuwert. Diese Bestimmung gilt auch bei einem Ausschluss.

§ 12

1. Auswärtige aktive Mitglieder, mit Wohnsitz über 50 km von Bühl entfernt, gelten weiter als aktives Mitglied, wenn an den Haupttagen (Schmutziger Donnerstag bis Aschermittwoch) mindestens 2 Dienste gemacht werden.

Mitglieder, die über vierzig Jahre alt sind und den Goldenen Ehrenorden (20 Jahre Mitglied) besitzen, können ihre Arbeitseinsätze selbst festlegen.

2. Bei absehbarer Passivzeit bis zu drei Jahren, z.B. berufliche Versetzung, zählt passiv als aktiv. Die aktive Mitgliedszeit läuft weiter.
3. Pausieren von einer Kampagne, z.B. für Prüfungen etc., ist möglich, muss aber schriftlich beim Zunftmeister abgegeben werden.

Obiger Zunftordnung ist Folge zu leisten.

23. Juli 2001

HEXENZUNFT BÜHLER HEXEN E.V.
V O R S T A N D